

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Benzinqualitätsangabeverordnung

A. Zielsetzung

Ziel der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist es, die Voraussetzungen für eine einheitliche Qualitätsüberwachung des Ottokraftstoffes nach der Benzinqualitätsangabeverordnung in den Bundesländern zu schaffen.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift folgt dieser Zielsetzung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift werden Bund, Länder oder Gemeinden mit Kosten nicht belastet.

-2-

14.06.85

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der
Benzinqualitätsangabeverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 13. Juni 1985

14 (331) - 235 01 - Be 24/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

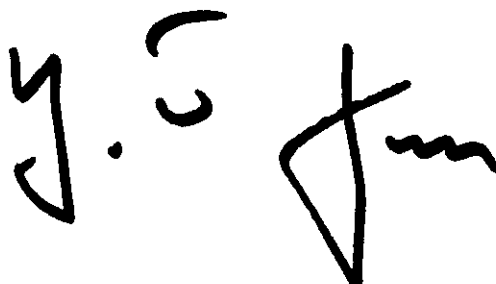
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung der Benzinqualitätsangabeverordnung

mit Vorblatt und den Anlagen 1, 2 a und 2 b.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der
Benzinqualitätsangabeverordnung

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die Durchführung und Überwachung des Benzinbleigesetzes - BzBIG - vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 S. 667), und der Benzinqualitätsangabeverordnung - BzAngabV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1064), zuletzt geändert durch vom 1985 (BGBl. I S. ...).

2 Zu § 1 BzAngabV (Überwachung der Auszeichnung)

- 2.1 Die zuständige Behörde soll regelmäßig prüfen, ob der Veräußerer die mindestens gewährleisteten Qualitäten der Ottokraftstoffe an den Zapfsäulen oder an der Tankstelle deutlich sichtbar kenntlich gemacht hat.
- 2.2 Veräußerer ist derjenige, in dessen Namen die Ottokraftstoffe an der Tankstelle verkauft werden. Der Name des Veräußerers geht regelmäßig aus den Tankquittungen und den Hinweisen auf der Zapfsäule oder sonst an der Tankstelle hervor.
- 2.3 Soweit Ottokraftstoffe an den Tankstellen der Mineralölfirmen in deren Namen, d.h. durch Handelsvertreter oder Bedienstete in einem Anstellungsverhältnis verkauft werden, sind diese Firmen selbst zur Auszeichnung verpflichtet.

3 Zu §§ 2a Abs. 1 Satz 2 BzBIG und 4 BzAngabV (Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen)

- 3.1 Die zuständige Behörde soll prüfen, ob die Auszeichnung mit der Unterrichtung durch den Lieferer übereinstimmt. Wer Ottokraftstoffe als Händler veräußert, muß der zuständigen Behörde auf Anforderung das dem Auszeichnungspflichtigen zu erteilende Lieferzeugnis nach § 4 BzAngabV vorweisen bzw. bestätigen, daß die Qualität des Kraftstoffes den angegebenen Werten entspricht (Lieferschein).

Wird die Tankstelle von einem Handelsvertreter oder einem Bediensteten in einem Anstellungsverhältnis geführt, kann ein Lieferzeugnis an der Tankstelle hinterlegt werden. Die Pflicht zur Vorlage des Lieferzeugnisses trifft jedoch das Unternehmen, das Veräußerer ist (vgl. 2.3).

- 3.2 Verweigert der Auskunftspflichtige unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 BzBIG die Auskunft, so ist beim Zulieferer der Ottokraftstoffe Auskunft einzuholen.
- 3.3 Die zuständige Behörde hat aufgrund der vorgelegten Unterlagen stichprobenweise zu prüfen, ob der Lieferer den Auszeichnungspflichtigen zutreffend über die Qualität der angelieferten Ottokraftstoffe unterrichtet hat (§ 5 Abs. 3 BzBIG). Solche Maßnahmen können jedoch erst einsetzen, nachdem der Lieferer für eine bestimmte Kraftstofflieferung eine Qualitätsangabe gemacht hat. Die Unterrichtung kann für jede einzelne Lieferung vorgenommen werden - z.B. durch Vermerk auf dem Lieferschein oder auf der Auftragsbestätigung - oder für mehrere zeitlich aufeinanderfolgende Lieferungen bei der ersten. In jedem Fall muß die Unterrichtung eindeutig erkennen lassen, auf welche Kraftstofflieferungen sich die Qualitätsangaben beziehen.

4 Zu § 5 Absatz 3 BzBIG (Entnahme und Untersuchung von Proben)

- 4.1 Zur Feststellung, ob die im Rahmen der Auszeichnungs- und Unterrichtungspflichten gemachten Angaben zutreffen, können Stichproben entnommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn besondere Anhaltspunkte für eine den Vorschriften der BzAngabV nicht entsprechende Qualitätsangabe vorliegen. Solche Anhaltspunkte können sich z.B. aus dem Ergebnis von Überwachungsmaßnahmen bei anderen Tankstellen oder aus begründet erscheinenden Beschwerden ergeben.
- 4.2 Die entnommene Probe dient in der Regel der Bestimmung des Bleigehalts, der Klopffestigkeit, des Dampfdrucks und der Dichte als wichtigste Kenngrößen der Mindestanforderungen. Zur Bestimmung der Klopffestigkeit genügt in der Regel die Bestimmung der Motoroktanzahl. Nur wenn der Verdacht besteht, daß zwar diese Größen, nicht aber andere der im § 1 BzAngabV genannten Mindestanforderungen der Auszeichnung entsprechen, soll die Untersuchung auf diese anderen Anforderungen ausgedehnt werden.
- 4.3 Kraftstoffproben sind an der Tankstelle als Auslaufprobe aus dem Zapfventil, im Tanklager als Durchzugsprobe zu entnehmen. Die Probenahme hat nach DIN 51 750, Teil 1, Ausgabe August 1983 und Teil 2, Ausgabe März 1984, unter Be-

rücksichtigung der DIN 51 754, Ausgabe September 1983, zu erfolgen. Aus einem Lagertank des Lieferers - der Lieferer kann gleichzeitig Hersteller sein - sollen nur dann Proben entnommen werden, wenn der Auszeichnungspflichtige bereits über die Qualität dieses Kraftstoffes unterrichtet worden ist oder aus den Unterlagen Rückschlüsse hierauf gezogen werden können. Die Probenahme im Tanklager soll möglichst mit der Probenahme nach Nummer 4 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Benzinbleigesetz vom 7. August 1974 (BAnz Nr. 149 vom 14. August 1974) abgestimmt werden.

4.4 Zur Probenahme und zum Umgang mit den Proben wird ergänzend zu den Vorschriften der Norm DIN 51 750 auf folgendes hingewiesen:

- a) Die jeweilige Probemenge beträgt mindestens 4 Liter und wird in gasdicht verschließbaren Metallbehältern zu je mindestens 1 Liter abgefüllt. Zwei Behälter dienen der Analysenprobe und zwei Behälter der Schiedsprobe. Zusätzlich sind zwei Rückstellproben von je mindestens 1 Liter abzufüllen, die bei dem Auskunftspflichtigen verbleiben. Die gezogenen Proben sind so zu sichern (z.B. durch Plombieren und darüber hinaus durch Bestätigung durch den Tankstelleninhaber), daß die Probemenge unverändert bleibt sowie Ort und Zeit der Entnahme jederzeit nachgewiesen werden können.
- b) Nach der Probenahme müssen die Behälter vor übermäßiger Erwärmung geschützt (z.B. Isolierbehälter) und möglichst umgehend der Prüfstelle zugeleitet werden. Auch die Schiedsproben und die Rückstellproben sind so zu lagern, daß eine übermäßige Erwärmung ausgeschlossen ist. Mit der Untersuchung der Proben sind nur Prüfstellen zu beauftragen, die sich regelmäßig an den Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung im Deutschen Institut für Normung e.V. beteiligen und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit liegen.
- c) Bei der Probenahme sowie beim Umgang mit der Probe sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu beachten, insbesondere die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, VbF vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 229), geändert durch Verordnung vom 03. Mai 1982 (BGBl I S. 569). Bei der Probenahme ist vor allem auf absolutes Rauchverbot und auf einen Füllungsgrad der Behälter von nicht mehr als 90 % zu achten. Eine Lagerung der Proben - auch kurzzeitige Zwischenlagerung - in Durchgängen und Durchfahrten, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Dachböden sowie in Arbeitsräumen ist unzulässig.

- d) Über die Probenahme ist ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Auszeichnungspflichtige. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen Behörde. Die der Prüfstelle zugehende Probe ist so zu kennzeichnen (Angabe der Probenummer), daß die zuständige Behörde ihre Herkunft erkennen und somit das Prüfprotokoll (Buchstabe g)) der Probenahme zuordnen kann.
- e) Die Prüfstelle hat die Probe unverzüglich zu untersuchen. Die Probemenge für die Bestimmung des Dampfdrucks ist zuerst aus dem jeweiligen Probebehälter zu entnehmen.
- f) Bei Auszeichnung nach § 1 Abs. 1 und § 2 BzAngabV müssen die bei Einzelmessungen ermittelten Werte den in den Anlagen 2a oder 2b zu dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Prüfgrenzwerten nach DIN 51 848, Ausgabe März 1984, entsprechen.
- g) Die Prüfstelle erstellt ein Prüfprotokoll nach dem Muster der Anlagen 2a oder 2b über die Untersuchungsergebnisse und übersendet es der zuständigen Behörde, die dem Auskunftspflichtigen einen Abdruck des Protokolls zukommen läßt.
- h) Im Falle eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sind die für die Schiedsprobe (Schiedsverfahren nach DIN 51 848, Ausgabe März 1984) vorgesehenen Probebehälter bis zum Abschluß des Verfahrens aufzubewahren.

5 Maßnahmen bei Verstößen

- 5.1 Ein Verstoß gegen die Auszeichnungs- und Unterrichtungspflicht (§ 2a BzBIG in Verbindung mit der BzAngabV) ist anzunehmen, wenn die festgestellten Werte der Probe hinsichtlich

- Bleigehalt
- Klopffestigkeit
- Dichte
- Siedeverlauf
- Siedeendpunkt
- Dampfdruck

entgegen der Auszeichnung (§ 1 Abs. 1 und § 2 BzAngabV) nicht den Mindestanforderungen nach Anlage 2a oder 2b zur BzAngabV entsprechen (siehe 4.4 f.). Bei Auszeichnung nach § 2 BzAngabV ist ein Verstoß ebenfalls anzunehmen, wenn die Werte der Probe nicht den übrigen Mindestanforderungen nach Anlage 1a oder 1b zur BzAngabV entsprechen.

5.2 Bei einem Verstoß ist wie folgt zu verfahren:

- a) Hat der Auszeichnungspflichtige die mindestens gewährleisteten Qualitäten nicht richtig, insbesondere nicht entsprechend der Unterrichtung durch den Lieferer ausgezeichnet, so ist ihm aufzugeben, die unrichtige Auszeichnung sofort zu entfernen. Hat der Lieferer unzutreffende Angaben über die Qualität des gelieferten Ottokraftstoffes gemacht, so ist er zur Berichtigung seiner Angaben gegenüber allen seinen Abnehmern anzuhalten.
- b) Werden Verstöße gegen § 2a Abs. 1 BzBIG in Verbindung mit § 4 BzAngabV festgestellt, ist aber nicht eindeutig zu klären, wer von mehreren in Frage kommenden Lieferern hierfür verantwortlich ist, sind weitere Nachforschungen - insbesondere bei weiteren Abnehmern der betreffenden Lieferer - anzustellen. Im übrigen kann es erforderlich sein, auch bei Vorlieferern Auskünfte einzuholen. Sind Verstöße eines bestimmten Auszeichnungspflichtigen oder eines bestimmten Lieferers ermittelt worden, so sind die Überwachungsmaßnahmen ihnen gegenüber kurzfristig zu wiederholen.
- c) Stehen Verstöße von Auszeichnungspflichtigen gegen § 2a Abs. 1 BzBIG (Kennzeichnung der Qualität) in Verbindung mit §§ 1 und 2 BzAngabV oder von Lieferern gegen § 2a Abs. 1 Satz 2 BzBIG (Unterrichtung der Kennzeichnungspflichtigen) in Verbindung mit § 4 BzAngabV fest, ist stets zu prüfen, ob ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten hierfür ursächlich ist. Wird dies festgestellt, soll ein Bußgeldverfahren nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BzBIG eingeleitet werden. Bei Verdacht einer Straftat, insbesondere auf Vorliegen von Betrugsdelikten, ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

6 Kosten

Zu den Kosten, die bei der Entnahme der Proben und ihrer Untersuchung entstehen und die der Auskunftspflichtige nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BzBIG zu tragen hat, gehören die Kosten für die entnommene Kraftstoffmenge und das an die

Prüfstelle zu entrichtende Entgelt, nicht aber die allgemeinen Verwaltungskosten.

Kostenpflichtig sind Eigentümer oder Betreiber von Anlagen, in denen Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen hergestellt werden, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gelagert werden, sowie diejenigen, die Ottokraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einführen oder sonst in den Geltungsbereich des Benzinbleigesetzes verbringen.

Kommt nach den geltenden kostenrechtlichen Vorschriften eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Kostenschuldner in Betracht, wird, sofern im Einzelfall nicht Gründe entgegenstehen, empfohlen, zunächst den Tankstelleninhaber als den Besitzer des Grundstücks in Anspruch zu nehmen.

Soweit Proben im Rahmen eines Bußgeldverfahrens zur Aufklärung des Sachverhalts entnommen werden, gehören sie zu den Kosten des Bußgeldverfahrens (§ 105 OWiG in Verbindung mit § 464a Abs. 1, Satz 2 StPO).

7

Bearbeitung von Beschwerden

Gehen Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen § 2a BzBtG ein, können diese zum Anlaß für behördliche Überwachungsmaßnahmen genommen werden.

Qualifizierten Beschwerden Dritter (z.B. Organisationen des Verbraucherschutzes, Firmen und Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen), die unter Beachtung der unter Nr. 4 genannten Regeln Proben nehmen und untersuchen bzw. untersuchen lassen, sind von den zuständigen Behörden nachzugehen.

Die Untersuchung von Proben, die einzelne Kraftfahrzeughalter genommen haben, soll jedoch abgelehnt werden, weil diese Proben wegen mangelnder Beweiskraft nicht als Grundlage von behördlichen Verfügungen oder Bußgeldbescheiden verwertbar sind.

8

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

PROTOKOLL

über die Probenahmen von Ottokraftstoffen zur Überwachung der Benzinqualitätsangabenverordnung - BzAngabV - in der Fassung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1069, zuletzt geändert am1985 (BGBl. S. ...))
in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 des Benzinbleigesetzes - BzBIG - vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

1. Probenahme-Protokoll-Nr.
(zugleich Probebehälter-Nr.)

2. Tankstelle

Anschrift der Tankstelle:

Marke:

Verkäufer lt. Quittung:

3. Probennehmer

Name, Anschrift

Dienststelle

Amis- oder Dienstbezeichnung

4. Probenahme

Zeitpunkt der Probenahme

Datum:

Uhrzeit:

Zapfsäule (genaue Lage angeben,
Nr. der Zapfsäule oder
Lageskizze)

Auszeichnung

"...bleifrei"

ja () nein ()

"...verbleit"

ja () nein ()

DIN-Plakette an den Zapfsäulen
gekennzeichnet als

"Super verbleit"

()

"Normal verbleit"

()

"Super unverbleit"

()

"Normal unverbleit"

()

Kanister sauber
und trocken ja ()

Deckeldichtung
überprüft i.O. ()

Befüllung

Vorlauf genommen bzw. Probe-
nahme unmittelbar nach
Tankvorgang (min. jeweils 10 l) ja ()

Behälter gleichmäßig be-
füllt (ca. 9/10 des Behälter-
volumens) ja ()

Dichtigkeit des Behälters
nach Befüllung i.O. ()

entnommene Probenmenge
insgesamt _____ l, je Probenbehälter _____ l

Bemerkungen

5. Ordnungsgemäße Beschriftung
der Probenbehälter
nach DIN 51 750 Teil 1 ? ja ()

gesichert durch Plombe
oder Siegel ? ja ()

6. Übergabe der Proben an:

1. Auftraggeber Zahl der Proben _____

2. Untersuchungslaboratorium Zahl der Proben _____
(Name und Anschrift)

3. Tankstellenpersonal
des Verkäufers Zahl der Proben _____

7. Bestätigung
der Durchführung gemäß vor-
liegendem Probenahmeprotokoll
durch Tankstellenpersonal
des Veräußerers oder Beauftrag-
ten der überprüften Firma
Herrn / Frau ja ()

Datum, _____ Unterschrift _____

Der Beauftragte, gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1
BzBfG

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

8. Lieferer des Kraftstoffes

Hersteller (Name, Anschrift)

Einführer (Name, Anschrift)

Spediteur (Name, Anschrift)

Überprüfte Firma:
 Probebehälternummer:

Anlage 2a

Prüfprotokoll

Überwachung der Benzinqualitätsangabevorschriften
 Prüfgrenzwerte zu DIN 51 600, verbleite Ottokraftstoffe, Ausgabe Juni 1985,
 nach DIN 51 484, Ausgabe März 1984

Bei einer Einzelmessung nicht zu unterschreitende bzw. zu überschreitende Meßwerte		Super Sommer ¹⁾ Winter ²⁾		Normal Sommer ¹⁾ Winter ²⁾		Prüfung nach	Prüfungsergebnis
Dichte bei 150 °C	g/ml	0,729	- 0,781	0,714	- 0,766	DIN 51 757, Ausgabe Januar 1984	
Klopffestigkeit	ROZ	min.	97,5	min.	90,5	DIN 51 756 Teil 1 und 2, Ausgabe Januar 1976	
	MOZ	min.	87,3	min.	82,0		
Bleigehalt	g/l	max.	0,17	max.	0,17	DIN 51 769 Teil 1 auch Teil 7 AAS, Ausgaben Oktober 1981 Teil 5 komplexo- metrisch, Ausgabe Juni 1984 oder ISO EN 13, Ausgabe Oktober 1974	
		max.	0,16	max.	0,16		
		max.	0,16	max.	0,16		
Siedeverlauf:		14 bis 41		14 - 41		DIN 51 751, Ausgabe Mai 1978	
insgesamt verdampfte	Vol.-%	19 bis 46		19 - 46			
Mengen bis 70° C	Vol.-%	44 bis 71		44 - 71			
Mengen bis 100° C	Vol.-%	min. 89		min. 89			
Mengen bis 180° C	Vol.-%	max. 217		max. 217			
Siedepunkt	°C						
Destillations- rückstand	Vol.-%	max. 2		max. 2			
Dampfdruck nach Reidbar		0,44 - 0,72	0,58 - 0,92	0,44 - 0,72	0,58 - 0,92	DIN 51 754, Ausgabe September 1983	

Bei einer Einzelmessung nicht zu unterschreitende bzw. zu überschreitende Meßwerte		Super Sommer ¹⁾ Winter ²⁾		Normal Sommer ¹⁾ Winter ²⁾		Prüfung nach	Prüfungsergebnis
Abdampfdruckstand	mg/100 ml	max. 7		max. 7		DIN EN 5, Ausgabe August 1975	
Schwefel- gehalt	%	max. 0,110 max. 0,103		max. 0,110 max. 0,103		DIN 51 400 Teil 1 u. 2, Ausgabe Februar 1973 DIN EN 41, Ausgabe Oktober 1976	
Korrosionswirkung auf Kupfer	Korrosions- grad	max. 1-50 A 3		max. 1-50 A 3		DIN 51 759, Ausgabe September 1977	

1) Vom 1. Mai bis 30. September sind bei der Überprüfung die Werte für Sommerware heranzuziehen

2) Vom 1. November bis 31. März sind bei der Überprüfung die Werte für Winterware heranzuziehen

In den Monaten April und Oktober ist mit dem Vorliegen von Übergangsware (Mischung von Sommer- und Winterware) zu rechnen.

Prüfprotokoll
Überwachung der Benzinqualitätsangabenvorschriften
Prüfgrenzwerte zu DIN 51 607, unverbleite Ottokraftstoffe, Ausgabe Juni 1985,
nach DIN 51 484, Ausgabe März 1984

Bei einer Einzelmessung nicht zu unterschreitende bzw. zu überschreitende Meßwerte

Prüfung nach	Normal		Prüfungsergebnis
	Sommer ¹⁾	Winter ²⁾	
DIN 51 757, Ausgabe Januar 1984	0,719 -	0,771	
DIN 51 756 Teil 1 und 2, Ausgabe Januar 1976	90,5		
DIN 51 769 Teil 1 und 8, Ausgabe Oktober 1981	max.	0,0148	
DIN 51 414, Entwurf März 1978	max.	5,3	
DIN 51 751, Ausgabe Mai 1978	14 - 43 39 - 66 min. 84	19 - 48 41 - 71 min. 84	
	max. 217	max. 217	
	max. 2	max. 2	
DIN 51 754, Ausgabe September 1983	0,44 - 0,72	0,58 - 0,92	

Siedeverlauf:

insgesamt verdampfte

Menge	Vol.-%
Menqen bis 70° C	
Menqen von 70 bis 80° C	
Menqen von 80 bis 90° C	
Menqen von 90 bis 100° C	
Menqen von 100 bis 110° C	
Menqen von 110 bis 120° C	
Menqen von 120 bis 130° C	
Menqen von 130 bis 140° C	
Menqen von 140 bis 150° C	
Menqen von 150 bis 160° C	
Menqen von 160 bis 170° C	
Menqen von 170 bis 180° C	
Menqen von 180 bis 190° C	
Menqen von 190 bis 200° C	
Menqen von 200 bis 210° C	
Menqen von 210 bis 220° C	
Menqen von 220 bis 230° C	
Menqen von 230 bis 240° C	
Menqen von 240 bis 250° C	
Menqen von 250 bis 260° C	
Menqen von 260 bis 270° C	
Menqen von 270 bis 280° C	
Menqen von 280 bis 290° C	
Menqen von 290 bis 300° C	
Menqen von 300 bis 310° C	
Menqen von 310 bis 320° C	
Menqen von 320 bis 330° C	
Menqen von 330 bis 340° C	
Menqen von 340 bis 350° C	
Menqen von 350 bis 360° C	
Menqen von 360 bis 370° C	
Menqen von 370 bis 380° C	
Menqen von 380 bis 390° C	
Menqen von 390 bis 400° C	
Menqen von 400 bis 410° C	
Menqen von 410 bis 420° C	
Menqen von 420 bis 430° C	
Menqen von 430 bis 440° C	
Menqen von 440 bis 450° C	
Menqen von 450 bis 460° C	
Menqen von 460 bis 470° C	
Menqen von 470 bis 480° C	
Menqen von 480 bis 490° C	
Menqen von 490 bis 500° C	
Menqen von 500 bis 510° C	
Menqen von 510 bis 520° C	
Menqen von 520 bis 530° C	
Menqen von 530 bis 540° C	
Menqen von 540 bis 550° C	
Menqen von 550 bis 560° C	
Menqen von 560 bis 570° C	
Menqen von 570 bis 580° C	
Menqen von 580 bis 590° C	
Menqen von 590 bis 600° C	
Menqen von 600 bis 610° C	
Menqen von 610 bis 620° C	
Menqen von 620 bis 630° C	
Menqen von 630 bis 640° C	
Menqen von 640 bis 650° C	
Menqen von 650 bis 660° C	
Menqen von 660 bis 670° C	
Menqen von 670 bis 680° C	
Menqen von 680 bis 690° C	
Menqen von 690 bis 700° C	
Menqen von 700 bis 710° C	
Menqen von 710 bis 720° C	
Menqen von 720 bis 730° C	
Menqen von 730 bis 740° C	
Menqen von 740 bis 750° C	
Menqen von 750 bis 760° C	
Menqen von 760 bis 770° C	
Menqen von 770 bis 780° C	
Menqen von 780 bis 790° C	
Menqen von 790 bis 800° C	
Menqen von 800 bis 810° C	
Menqen von 810 bis 820° C	
Menqen von 820 bis 830° C	
Menqen von 830 bis 840° C	
Menqen von 840 bis 850° C	
Menqen von 850 bis 860° C	
Menqen von 860 bis 870° C	
Menqen von 870 bis 880° C	
Menqen von 880 bis 890° C	
Menqen von 890 bis 900° C	
Menqen von 900 bis 910° C	
Menqen von 910 bis 920° C	
Menqen von 920 bis 930° C	
Menqen von 930 bis 940° C	
Menqen von 940 bis 950° C	
Menqen von 950 bis 960° C	
Menqen von 960 bis 970° C	
Menqen von 970 bis 980° C	
Menqen von 980 bis 990° C	
Menqen von 990 bis 1000° C	

Mengen bis 1000 C
Mengen bis 1000 C
Vol.-%
Vol.-%

Mengen bis 100°C	Vol.-%
Mengen bis 180°C	Vol.-%

Mengen bis 100 g	vor: Siedepunkt °C
100 g	100 °C
200 g	100 °C
300 g	100 °C
400 g	100 °C
500 g	100 °C
600 g	100 °C
700 g	100 °C
800 g	100 °C
900 g	100 °C
1000 g	100 °C

Distillations-

Destinations- rückstand	Vol. - %
...	...

Dampfdruck nach Reidbar

B

Bei einer Einzelmessung nicht zu unterschreitende bzw. zu überschreitende Meßwerte		Super Sommer ¹⁾ Winter ²⁾	Normal Sommer ¹⁾ Winter ²⁾	Prüfung nach	Prüfungsergebnis
Abdampfdruckstand	mg/100 ml	max. 7	max. 7	DIN EN 5, Ausgabe August 1975	
Schwefel- gehalt	%	max. 0,110 max. 0,103	max. 0,110 max. 0,103	DIN 51 400 Teil 1 u. 2, Ausgabe Februar 1978, DIN EN 41, Ausgabe Oktober 1976	
Korrosionswirkung auf Kupfer	Korrosions- grad	max. 1-50 A 3	max. 1-50 A 3	DIN 51 759, Ausgabe September 1977	

1) Vom 1. Mai bis 30. September sind bei der Überprüfung die Werte für Sommerware heranzuziehen

2) Vom 1. November bis 31. März sind bei der Überprüfung die Werte für Winterware heranzuziehen

In den Monaten April und Oktober ist mit dem Vorliegen von Übergangsware (Mischung von Sommer- und Winterware) zu rechnen.

— 1 —

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Benzin-
qualitätsangabeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.